

Vorwort

von Andreas Neukirchen



Foto: Wilke

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Überleitung in das FSVG muss für den Bereich der Beitragszahlungen sehr kurzfristig erfolgen. Das Gesetz wird voraussichtlich nur wenige Tage vor dem Jahreswechsel kundgemacht werden. Der Informationsbedarf ist für uns alle, als Kunden der (auslaufenden) WE und künftige Kunden der SVA sehr groß.

WE-Aktuell erscheint diesmal daher im kurzen Abstand mit einer weiteren Nummer. Sie finden in diesem Heft Antworten zu häufig gestellten Fragen hinsichtlich der Überleitung, die wir in den Informationsveranstaltungen in den Länderkammern und/oder telefonisch bzw. schriftlich gestellt bekommen haben.

Auf der WE-Homepage (www.archingwe.at) unter „Aktuelles“ finden Sie die Rubrik „Überleitung FAQ - häufig gestellte Fragen“, die wir auch laufend aktualisieren.

Wir hoffen daher, Ihr Informationsbedürfnis auf diesem Wege zufrieden zu stellen.

Sollten Sie spezielle Fragen in Bezug auf die Überleitung haben, verweise ich auf unsere

Hotline 0800-080520, die ab 10.01.2013

für Sie eingerichtet sein wird.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit sowie ein gutes und erfolgreiches Jahr 2013!

BR h.c. Dipl.-Ing. Andreas Neukirchen M.A. ist Vorsitzender des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen

Informationen zur Überleitung des Pensionsfonds in das FSVG	2
Hotline ab 10.01.2013	2
Auskünfte durch die Länderkammern	2
FAQ - Beiträge FSVG	2
FAQ - Beiträge WE	4
FAQ - Feststellungsbescheide	5
FAQ - Pensionen WE	6
FAQ - Verlorene Anwartschaften	8
FAQ - Krankenversicherung	8
Impressum	8

Auf einen Blick

Vorauszahlungen 2013 (Details Seite 4)

Die Kontonummer der SVA lautet:

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien
BLZ 32000
Kontonummer 63 000 89219
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT51 3200 0063 0008 9219

Verwendungszweck: (unbedingt angeben!)
ZiviltechnikerIn, SV-Beiträge,
>Vor- und Zuname< >Versicherungsnummer<

Informationen zur Überleitung des Pensionsfonds in das FSVG

Mit der Beschlussfassung im Nationalrat am 5.12.2012 zu Überleitung des Pensionsfonds in das FSVG bleibt nur wenig Zeit für die ersten Vorbereitungen zum Jahreswechsel.

WE-Aktuell erscheint daher in kurzem Abstand mit einer weiteren Nummer.

Der Schwerpunkt dieses Heftes ist die (öffentliche) Beantwortung von häufig gestellten Fragen bezüglich der Überleitung.

Die nachfolgenden Artikel mit diesen Fragen sind

in Themengruppen gegliedert und jeweils mit „FAQ“ (= frequently asked questions) gekennzeichnet.

Diese Fragen sind auch online auf der Homepage der Wohlfahrtseinrichtungen verfügbar und werden dort auch laufend erweitert.

Siehe: www.archingwe.at -> Aktuelles -> Überleitung FAQ - häufig gestellte Fragen

<http://www.arching.at/bund/we/WE-680.htm>

Hotline ab 10.01.2013

Ab 10.01.2013 wird unter folgender Telefonnummer

0800-080520

als zusätzliches Service eine

**Servicehotline für
allgemeine Fragen zur Überleitung**

eingrichtet.

Die Servicehotline dient als First-Level-Support, bei dem die allgemeinen Fragen auch persönlich gestellt werden können.

Das Ziel ist, diese Fragebeantwortungen an eine entsprechend fachlich versierte Steuerberatungskanzlei auszulagern, die Schritte zur Auftragsvergabe sind derzeit im Laufen.

Damit wollen wir unseren Mitgliedern auf breiter Basis ein möglichst umfassendes Service bieten.

Auskünfte durch die Länderkammern

Die Länderkammern verstehen ihr Service für die Mitglieder als ein umfassendes. Daher wurden auch bisher grundsätzliche Fragen zur Pensionsversicherung in den Länderkammern beantwortet. Die Länderkammern werden Anfang 2013 in einem internen Workshop die Gelegenheit haben, sich für die Beratungsleistungen auch für

die Überleitung vorzubereiten. Die schriftlichen Unterlagen sind bereits verteilt. Das Kuratorium hat diese Form der Zusammenarbeit sehr begrüßt und unterstützt diesen Weg. Für jene Fragen, die von den Länderkammern oder der Hotline nicht beantwortet werden können, wird die Kanzlei der Wohlfahrtseinrichtungen Ansprechpartner sein.

FAQ - Beiträge FSVG

Muss man sich bei der SVA ab 2013 melden, um im FSVG versichert zu sein?

Die Versicherungspflicht der ZT/Innen im FSVG gilt ab 2013. Sind Sie als aktiver ZT vor der Überleitung bereits in der WE versichert gewesen, so besteht für Sie aufgrund der Überleitung 2013 **keine Meldepflicht**.

Die BAIK hat der SVA von Gesetzes wegen alle Daten zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Die Länderkammern werden in Zukunft die laufenden Meldungen über Änderungen (aufrechte/ruhende Befugnis, neue Mitglieder, Befugnisverzicht etc.) an die SVA übermitteln.

Ist die Mindest- oder Höchstbemessungsgrundlage mal 14 oder mal 12 zu rechnen?

Die (Grenzen der) Beitragsgrundlagen werden pro Monat angegeben und sind bei selbständigen Erwerbstätigkeiten für die Jahresbeitragsgrundlage mit 12 zu multiplizieren.

Welche Bemessungsgrundlage wird für 2013 herangezogen?

- + Welche Bemessungsgrundlage wird nach der Beitragsbemessung für das Jahr 2013 endgültig vorgeschrieben?
- + Ist dies so wie bei der WE das Einkommen aus dem Jahr 2010 oder das tatsächliche Einkommen aus 2013?
- + Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage der Beiträge im Übergangsjahr 2013 und wie hoch ist diese danach?

In den Jahren 2013 bis 2015 werden die ZT beitragsrechtlich grundsätzlich wie Neugründer behandelt, dh. es gilt eine Mindestbeitragsgrundlage in Höhe von monatlich EUR 537,78. Diese wird als vorläufige Beitragsgrundlage herangezogen, bis die Einkommensnachweise in Form der Einkommenssteuerbescheide für das Beitragsjahr vorliegen. Damit werden die Beiträge endgültig festgestellt.

Achtung: in diesem Fall kann es nach einer Nachbemessung zu hohen Nachzahlungen kommen!

Um hohe Nachzahlungen zu verhindern, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf die Einkünfte aus dem dritten vorangegangenen Jahren (also die Einkünfte 2010 für die Beiträge 2013) zu stellen. Dieser ist bei der SVA innerhalb des jeweiligen Beitragsjahres einzubringen, dh: Wünschen Sie eine „realistische“ Beitragsbemessung bereits ab dem Jahr 2013, so müssen Sie bei der SVA noch im Jahr 2013 einen entsprechenden Antrag einbringen. Diese bemisst Ihre Beiträge im Jahr 2013 dann nach den Einkünften im Jahr 2010.

Höhe Beitragssatz Gewerbe (Baumeister/Ingenieurbüro) und Beitragssatz ZT?

Die Versicherten zahlen im FSVG für die Pensionsversicherung 20% von den Einkünften. 2,8% leistet zusätzlich der Bund als Partnerleistung. Der Beitragssatz im FSVG beträgt somit 22,8 % der Einkünfte.

Der Beitragssatz im GSVG beträgt ebenfalls 22,8%, die Versicherten bezahlen ab 2013 einen Beitragssatz von 18,50 %, die Differenz leistet auch hier der Bund als Partnerleistung.

Welche Beiträge zahlen angestellte Geschäftsführer und angestellte Prokuristen ab 1.1.2013 in der SVA?

Angestellte Geschäftsführer und angestellte Prokuristen von ZT-Gesellschaften sind ab 1.1.2013 in der Pensionsversicherung im FSVG pflichtversichert, die Beiträge werden von der SVA vierteljährlich vorgeschrieben und sind zum Ablauf des zweiten Monats eines jeden Quartals fällig.

Der Versicherte selbst bekommt einen Beitragsbescheid, der nach denselben Regeln wie für selbständig Erwerbstätige erstellt wird. Das bedeutet für 2013, dass vorläufig eine Beitragsgrundlage p.a. von € 6.453,36 mit einem Beitragssatz von 20,00% angewendet wird. Das ergibt einen vorläufigen Jahresbeitrag von € 1.290,72 (mtl. berechnet und gerundet = $537,78 \times 20 \% = 107,56 \times 12 = 1.290,72$).

Es gibt die Möglichkeit, einen Antrag auf vorläufig höhere Bemessung zu stellen, für das Beitragsjahr 2013 ist in diesem Fall der Lohnzettel 2010 samt Einkommensteuerbescheid 2010 (falls vorhanden) der SVA vorzulegen.

Weiters besteht eine Teilversicherung im ASVG für die Krankenversicherung und die Unfallversicherung.

Besteht bei ruhender Befugnis Beitragspflicht?

Nein. Wird die Befugnis ruhend gemeldet, besteht mit Ende des Monats der Ruhendmeldung keine Beitragspflicht im FSVG mehr.

Achtung: wenn Sie Einkünfte aus einer (anderen) Erwerbstätigkeit beziehen, sind Sie in einem der (anderen) allgemeinen Systeme pflichtversichert, so wie bisher.

Kann ich auch bei der SVA Vorauszahlungen für 2013 leisten?

Beiträge für 2013 können noch im Dezember 2012 bei der SVA eingezahlt werden. Die Beiträge müssen der zu erwartenden Beitragshöhe für 2013 (siehe zB. WE-Aktuell Nr. 52, Seite 7, www.archingwe.at) entsprechen.

Die Vorauszahlung darf nicht mit einem Antrag auf Rückzahlung kombiniert werden.

Die Kontonummer der SVA lautet:

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien
BLZ 32000
Kontonummer 63 000 89219
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT51 3200 0063 0008 9219

Verwendungszweck: (unbedingt angeben!)
ZiviltechnikerIn, SV-Beiträge,
>Vor- und Zuname< >Versicherungsnummer<

Wie funktioniert die „Freiwillige Höherversicherung“ ?

Durch die „Freiwillige Höherversicherung“ kann eine Zusatzpension erworben werden.

Beiträge zur Höherversicherung sind bis zu einem Viertel als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.

Leistungen aus der Höherversicherung sind zu 75% steuerfrei.

Weitere Details sind mit der zuständigen Landesstelle der SVA abzuklären.

Siehe dazu die Originalinformation der SVA
http://esv-sva.sozvers.at/mediaDB/671459_H%C3%B6herversicherung%20PV.pdf

Versicherungspflicht laufende WE-Pensionen und aufrechte Befugnis

Solidarbeitrag bei bestehenden WE-Pensionen; müssen WE-Pensionisten bei Zuverdienst in der Pension in Zukunft Beiträge ins FSVG leisten?

ZT, die zum 1. Jänner 2013 bereits eine Eigenpension (Alters-/Berufsunfähigkeitspension) aus der WE beziehen, unterliegen bei Ausübung ihrer ZT-Tätigkeit ab dem 1.1.2013 nicht der Beitragspflicht im FSVG (siehe auch die folgende Frage).

Versicherungspflicht bei WE-Pensionsbeginn ab Februar 2013 und aufrechter Befugnis

Für Pensionsbezieher, die ab Februar 2013 erstmals eine WE-Pension beziehen, greift die allgemeine Grundregel, wonach im Fall der Berufsausübung während des Pensionsbezugs entsprechende Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen sind.

Die Verpflichtung zur Bezahlung eines Solidarbeitrags bei Pensionsbezug und aufrechter ZT-Befugnis entfällt für alle ZT ab 1.1.2013.

Wie werden Versicherungszeiten akkordiert wenn man (ab) 2013 eine Auslandstätigkeit plant?

Zur Anwendung kommen die allgemeinen Regeln der EU-Verordnung 883/2004.

Für Details gibt die SVA Auskunft.

Freiwillige (Weiter)Versicherung ASVG

- + Bisher habe ich neben den WE Beiträgen auch noch ASVG-Beiträge zur Sicherung einer zweiten Pension und der verlorenen Anwartschaften bezahlt.
- + Ist eine Weiterzahlung nach Überleitung noch möglich?

Mit der Pflichtversicherung im FSVG gibt es die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung im ASVG nicht mehr.

Die Versicherungszeiten im FSVG und jene aus dem ASVG werden ohnedies zusammengerechnet.

(siehe auch:

Ausnahme aus der Pflichtversicherung für jene, die bereits am 1.1.2013 eine WE-Pension beziehen).

FAQ - Beiträge WE

Solidarbeitrag bei bereits bestehenden Pensionen

Der Solidarbeitrag entfällt ab 1.1.2013, siehe auch „Versicherungspflicht laufende WE-Pensionen und aufrechte Befugnis“, Seite 4.

Solidarbeitrag bei Neupensionen

Die Verpflichtung zur Bezahlung eines Solidarbeitrags bei Pensionsbezug und aufrechter ZT - Befugnis entfällt für alle ZT ab 1.1.2013.

Stattdessen greift die allgemeine Grundregel, wonach im Fall der Berufsausübung während des Pensionsbezugs entsprechende Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen sind. Davon ausgenommen sind all jene, die (spätestens erstmalig) am 1.1.2013 eine WE-Pension beziehen. (siehe: Solidarbeitrag bestehende WE-Pensionen). Siehe auch

„Versicherungspflicht laufende WE-Pensionen und aufrechte Befugnis“
Seite 4.

Nachkauf von Versicherungszeiten für das Altersklassensystem

In einigen Fällen gibt es auch noch nicht erfüllte Wartezeiten im Altersklassensystem der WE. Zur Erinnerung: Beiträge, die vor dem 1.7.2000 geleistet wurden, haben nur dann zu einer Anwartschaft geführt, wenn insgesamt 120 Monate an der WE teilgenommen wurde. Im Altersklassensystem war daher eine Wartezeit von 120 Beitragsmonaten vorgesehen.

Nur im Fall des Nichterfüllens dieser Wartezeit ist anlässlich der Überleitung ein Nachkauf von Beitragsmonaten möglich. So können Versicherte, die (auch) durch Teilnahmezeiten an der WE nach dem 1.7.2000 die 120 Monate Wartezeit nicht erfüllt

haben, fehlende Beitragszeiten nachkaufen. Dazu ist die Einbringung eines Antrags auf Nachkauf von Versicherungsmonaten bei der WE bis zum **30.6.2013** notwendig.

Die WE hat über diesen Antrag zu entscheiden und gleichzeitig die Höhe der nachzuentrichtenden Beiträge bekannt zu geben.

Nach erfolgter Zahlung aus Anlass des Nachkaufs hat die WE von Amts wegen einen Feststellungsbescheid auszustellen.

scheid über die nunmehr erworbenen Pensionsanwartschaften zu erlassen.

FRIST für den Antrag auf Nachkauf: 30.06.2013.

Rückerstattung von Anwartschaften

Die Möglichkeit der Ausbezahlung von Pensionsanwartschaften bzw. Rückerstattung von Beitragszahlungen sieht das Überleitungsstatut nicht vor.

FAQ - Feststellungsbescheide

Wie erfolgt der praktische Ablauf bei der Erstellung der Feststellungsbescheide? Wann werden die Bescheide für 2013 zugestellt?

Ab dem Jahr 2013 soll über Anwartschaften und Leistungsansprüche, die im Pensionsfonds der WE erworben wurden, ein Feststellungsbescheid erlassen werden. Es ist geplant, die Bescheide im Laufe des Jahres 2013 an die Mitglieder zuzustellen.

Werden fehlende Beitragszeiten in der WE zur Erfüllung der Wartezeit im Altersklassensystem nachgekauft (siehe Nachkauf von WE-Zeiten, Seite 4) oder Beitragsrückstände (siehe Beitragsrückstände, Seite 6) beglichen, kann die Bescheidaus- und -zustellung aufgrund der dafür vorgesehenen Fristen erst nach dem 31.12.2013 erfolgen.

Muss ich für den Feststellungsbescheid einen Antrag stellen?

Nein, es ist grundsätzlich kein Antrag erforderlich. Die WE hat die Feststellungsbescheide grundsätzlich von Amts wegen zu erlassen und wird daher von sich aus tätig.

Ausnahme: Wenn aufgrund von Beitragsrückständen keine Pensionsanwartschaft besteht, wird ein Bescheid nur auf Antrag ausgestellt. Die WE wird im Jahr 2013 dazu Informationen an alle Versicherte mit Beitragsrückständen versenden. (siehe auch: Beitragsrückstände - auf Seite 6).

Muss ich mich bei der SVA wegen des WE-Feststellungsbescheids melden?

Eine Meldepflicht der einzelnen Versicherten bei der SVA besteht nicht. Die bAIK hat die Feststellungsbescheide an die SVA zu übermitteln.

Die SVA wird die Daten aus dem Bescheid in ihren Systemen erfassen und automatisiert verwalten.

Erfolgt eine Überprüfung der Richtigkeit der Feststellungsbescheide? Welche Rolle hat die SVA dabei?

Ja, es gibt eine Kontrolle der berechneten Werte.

Der Aktuar der WE berechnet die Anwartschaften und der Prüfaktuar unterzieht diese Berechnungen einer Kontrolle.

Davon unabhängig gibt es die Möglichkeit der Berufung an den bAIK-Vorstand. Gegen Vorstandsbescheide kann Beschwerde beim VwGH erhoben werden.

Die SVA bekommt die Bescheide erst, wenn sie rechtskräftig sind. (Siehe auch: Instanzenzug beim Feststellungsbescheid im folgenden Absatz)

Instanzenzug beim Feststellungsbescheid

Gegen den Feststellungsbescheid kann Berufung an den Vorstand der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten eingebracht werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten kann eine Beschwerde an den Verwaltungs- bzw. den Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

Wertsicherung ab 2013

- + Erfolgt eine Wertsicherung der mit Feststellungsbescheid bestimmten Pensionshöhe?
- + Wird der im Feststellungsbescheid ausgewiesene Betrag angepasst/valorisiert?

Ja. Die Werte (zum Stichtag 1.1.2013) aus den Bescheiden über die erworbenen Anwartschaften werden nach den Regeln der allgemeinen staatlichen Pensionsversicherung angepasst.

Beitragsrückstände

Beitragsrückstände können nur bis 31.12.2013 beglichen werden. Bleibt danach ein Beitragsrückstand unbeglichen, werden die "Umlageanteile" (30,0% bzw. 30,6%, gem. § 7 Abs. 1 des Statuts) mit dem Saldo am persönlichen Pensionskonto gegenerechnet. Entsteht dadurch ein negativer Saldo am persönlichen Pensionskonto, wird dieses auf

Null gestellt. (Details siehe in § 32 des Überleitungsstatuts; abrufbar auf der WE-Homepage www.archingwe.at -> Gesetzliche Grundlagen > Statut).

Daher können Bescheide für Anwartschaftsberechtigte mit Beitragsrückständen erst nach dem 31.12.2013 ausgestellt werden.

FAQ - Pensionen WE**Welches Pensionsantrittsalter gilt für WE-Anwartschaften in Zukunft?**

Die Überleitung ändert nichts am Pensionsantrittsalter. Daher gilt:

Pensionskontensystem:

Männer und Frauen einheitlich 65

Altersklassensystem Regelpensionsalter:

Männer 70, Frauen 65

Altersklassensystem Frühpensionsalter:

Männer 65, Frauen 60

Hinweis:

Im Feststellungsbescheid wird einheitlich auf ein Pensionsalter von 70 Jahren Bezug genommen und die Abschläge in Prozent pro Monat angegeben.

Wie eingangs erwähnt, das Pensionsalter ändert sich dadurch nicht, die Abschläge führen zu jenen Werten, die auch jetzt zum 65. Lebensjahr gegolten haben.

Änderungen bei bestehenden Pensionen?

Für bestehende Pensionen ändert sich ab Jänner 2014 die auszahlende Stelle, die WE-Pension wird dann von der SVA als "Besondere Leistung" erbracht.

Die Erhöhung der laufenden Pensionen wird dann an die Erhöhung der ASVG/GSVG/FSVG-Pensionen gekoppelt sein.

Arbeiten über 70

Wie wirkt es sich auf die WE-Pension aus, wenn ich länger (über das 70. Lebensjahr hinaus) arbeite?

Durch einen Pensionsantritt nach dem 70. Lebensjahr erhöht sich der Anspruch nicht mehr.

Pension mit 65

Im Pensionskontensystem gibt es keine Abschläge, im Altersklassensystem gelten die Abschläge wie bisher weiter.

Die Berechnungen der Werte der Feststellungsbescheide sind für beide Systeme auf das Alter 70 ausgelegt und werden die Werte zu diesem Stichtag angeben.

Gleichzeitig ist im Feststellungsbescheid der lineare Abschlag pro Monat angegeben, um den sich der absolute Wert, der zum Alter 70 im Bescheid angeführt ist, bei früherem Pensionsantritt verringert.

Die Abschläge (gerechnet vom Alter 70) bei Antritt der Pension mit dem Alter 65 können Sie daher individuell nach Erhalt des Feststellungsbescheids ermitteln.

Deckelung

Werden die Pensionen anlässlich der Überleitung gedeckelt?

Nein. Die Pensionen aus den Wohlfahrtseinrichtungen werden zur „Besonderen Leistung“ im FSVG.

Witwen und Waisen

Wie werden zukünftig Witwenpensionen bzw. Waisenpensionen geregelt sein?

Die Anspruchsvoraussetzungen für Hinterbliebenenpensionen richten sich ab 1.1.2014 nach den allgemeinen Bestimmungen des GSVG/FSVG.

Zur Pensionshöhe bleibt für neu zuzuerkennende Pensionen die schon bisher im Statut vorgesehene Regelung erhalten, wonach sich die Pensionshöhe der Witwen- und Waisenpension mit 60 % der Leistung, auf die der Ziviltechniker zuletzt Anspruch hatte, bemisst.

Berufsunfähigkeitspensionen (BUP)

- + Wie sehen zukünftig die Regelungen hinsichtlich der Berufsunfähigkeit (aus dem Grund einer Krankheit oder von Unfällen) aus?
- + Gibt es bei der BUP anlässlich der Überleitung Änderungen?

Die Frage, ob ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht, wird ab 2014 nur nach dem FSVG beurteilt.

Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension richtet sich mit einer Einschleifregelung weiterhin nach den Bestimmungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Höhe des Anspruchs ist im Feststellungsbescheid über die Anwartschaften festzustellen.

Ein Anspruch auf Mindestpension besteht auf den Berechnungsgrundlagen des Statuts nur, wenn zum Zeitpunkt des Leistungsanfalls eine aufrechte Befugnis besteht und wird mit Ansprüchen aus dem FSVG gegengerechnet.

Bewertung der „alten“ WE-Pensionen

Die Bewertung der Pensionen aus dem Altersklassensystem wird letztmalig mit der Erhöhung der Pension von 2013 bis 2014 angewendet und entfällt danach.

Nicht erfüllte Wartezeiten im Altersklassensystem

In einigen Fällen gibt es auch noch nicht erfüllte Wartezeiten im Altersklassensystem der WE. Zur Erinnerung: Beiträge, die vor dem 1.7.2000 geleistet wurden, haben nur dann zu einer Anwartschaft geführt, wenn insgesamt 120 Monate an der WE teilgenommen wurde.

Es gibt die Möglichkeit für einen Nachkauf.

FRIST für den Antrag auf Nachkauf: 30.06.2013.

Siehe auch „Nachkauf von Versicherungszeiten für das Altersklassensystem Seite 4.

Kann ich jetzt noch eine Lebensgemeinschaft melden?

Die Meldung einer Lebensgemeinschaft kann nicht

mehr zu Anwartschaften führen, da ab 1.1.2014 kein Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension für LebensgefährtenInnen mehr besteht und so die dreijährige Wartezeit nicht mehr erfüllt werden kann. (siehe auch: „Mitversicherung“ von LebensgefährtenInnen)

LebensgefährtenInnen - Abfindung

Pensionsanspruch der LebensgefährtenInnen - bleibt dieser? Gibt es so etwas im staatlichen Pensionssystem?

LebensgefährtenInnen haben ab dem 1.1.2014 keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension mehr. Das ist damit zu begründen, dass ein solcher Anspruch dem staatlichen Pensionssystem völlig fremd ist.

Wenn zum Stichtag 31.12.2012 die Voraussetzungen für die Wartezeit der Lebensgemeinschaft erfüllt sind und die Lebensgemeinschaft spätestens am 31.12.2010 bei der WE gemeldet wurde, kann der/die jeweils Versicherte einen Antrag auf Abfindung dieser Anwartschaften bis spätestens 30.6.2013 stellen.

Diese Abfindung ist von der bAIK als Einmalbetrag in einer Versicherung auf das Ableben des Ziviltechnikers abzuschließen.

Diese Leistung wird nur dann an den/die Lebensgefährten/in ausbezahlt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens noch bestanden hat.

FRIST für den Antrag auf Abfindung: 30.06.2013

Mein/e Lebensgefährte/in war bis jetzt „mitversichert“ - wie ist das im FSVG?

Im FSVG gibt es keine Hinterbliebenenpensionen für LebensgefährtenInnen. Bis Dezember 2013 können diese Leistungen von der WE noch zuerkannt werden. Der letzte Pensionsbeginn ist am 1.12.2013.

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Abfindung zu stellen, wenn:

- die Lebensgemeinschaft spätestens am 31.12.2010 gemeldet wurde und
- die übrigen Voraussetzungen (gem § 16 Abs 2 des Statuts) zum 31.12.2012 erfüllt sind.

FRIST für den Antrag auf Abfindung: 30.06.2013

FAQ - Verlorene Anwartschaften

Muss zur Sicherung von verlorenen Anwartschaften ein Antrag gestellt werden bzw. was muss man als Einzahler aktiv machen?

Nein, es ist kein Antrag erforderlich. Um einen Anspruch auf Leistung im staatlichen Pensionssystem erwerben zu können, muss die Wartezeit erfüllt sein. Als Wartezeit werden die Versicherungszeiten in Monaten, die für einen Pensionsanspruch vorausgesetzt werden, bezeichnet. Die Anrechnung gibt es nur, wenn noch keine WE-Pension bezogen wird.

Anrechnung von Ersatzzeiten (Studium, etc)

Wie werden Zeiten einer HTL-Ausbildung, Studienzeiten, Absolvierung der Wehrpflicht als Pensionsversicherungszeiten angerechnet?

Die Berücksichtigung von derartigen Ersatz- bzw. Versicherungszeiten richtet sich nach den allgemeinen Regeln des staatlichen Pensionssystems. Soweit darin eine Berücksichtigung der Zeiten vorgesehen ist, werden diese auch bei Berechnung der Wartezeit in der allgemeinen Pensionsversicherung miteinbezogen.

Verlorene Anwartschaften und bereits laufende Pensionen

- + Was passiert mit den „verlorenen Anwartschaften“, wenn man bereits eine WE-Pension bezieht und weiterhin als ZiviltechnikerIn tätig ist und für das

- + Einkommen daraus derzeit einen Solidarbeitrag an die WE leistet?
- + Wird weiterhin ein Beitrag in das FSVG für das ZT-Einkommen zu leisten sein?
- + Können damit die Zeiten im gesetzlichen System verlängert werden, um doch zu einem gesetzlichen Pensionsanspruch zu kommen?

ZT, die am 1. Jänner 2013 bereits eine Eigenpension (Alters-/Berufsunfähigkeitspension) aus der WE beziehen, sind von der Beitragspflicht im FSVG ausgeschlossen. Für diese gilt daher die Regelung über die „verlorenen Anwartschaften im staatlichen Pensionssystem“ (siehe oben) nicht.

Aber auch die Verpflichtung zur Bezahlung eines Solidarbeitrags bei Pensionsbezug und aufrechter ZT-Befugnis entfällt ab 1.1.2013.

Fazit: Der pensionierte ZT, der mit aufrechter Befugnis neben dem Bezug einer Eigenpension aus der WE weiterhin seiner Tätigkeit als ZT nachgeht, muss weder Beiträge ins FSVG zahlen noch einen Solidarbeitrag leisten. Seine im Pensionsfonds der WE erworbenen Beitragszeiten werden nicht auf die Wartezeit zur Erlangung einer Pension im staatlichen System angerechnet.

Siehe auch:

„Versicherungspflicht laufende WE-Pensionen und aufrechte Befugnis

Seite 4 und „Versicherungspflicht bei WE-Pensionsbeginn

ab Februar 2013 und aufrechter Befugnis Seite 4.

FAQ - Krankenversicherung

Ändern sich auch die Bestimmungen über die Krankenversicherung anlässlich der Pensionsüberführung (opting out)?

Nein. Die gesetzlichen Regelungen zur Krankenversicherung, insbesondere zum Opting Out ändern sich anlässlich der Überleitung nicht.

Muss ich bei der Krankenversicherung etwas melden?

Es besteht keine Notwendigkeit zur Meldung.

Die Länderkammern bzw. die bALK übermitteln die Information, wer im Gruppenkrankenversicherungsvertrag versichert ist an die SVA.

Es besteht keine Möglichkeit aufgrund der Überleitung vom Gruppenvertrag in die ASVG oder GSVG-Krankenversicherung zu wechseln.

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, alle 1040 Wien, Karls-gasse 9, 4. Stock, Tel.: 01/5055807/76, Fax 46 www.archingwe.at; DVR 0017761

Redaktion: 1040 Wien, Karls-gasse 9, 4. Stock

Hersteller: Druckerei Berger, Horn

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Offenlegung gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karls-gasse 9, 4. Stock.

Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Informationen der Wohlfahrtseinrichtungen für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker über die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen.

Auflage: 7500; Redaktionsschluss: 14.12.2012

Ausgabe Dezember 2012

Gestaltung&Layout: B. Wisleitner